S I T Z U N G

Gremium: Stadtrat

Sitzungstag: Dienstag, den 28.01.2025

Sitzungsort: im Sitzungssaal Rathaus Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 18 anwesend, 7 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

T a g e s o r d n u n g :

1. Beschilderungskonzept Bad Staffelstein; Konzeptvorstellung und Durchführungsbeschluss

2. Erweiterung des Kiesabbaus mit Laufverlängerung des Mains zwischen Wiesen und Niederau durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG; erneute Stellungnahme der Stadt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren

3. Strategische Kanalsanierung - Vergabe von Aufträgen, Vorstellung Zeit und Kostenablaufplan

4. Bewertungsmatrix für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Bad Staffelstein; Aussetzung der Anwendung

5. Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterzettlitz

6. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

7. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. In einer Schweigeminute gedachte man dem verstorbenen Ehrenmedaillenträger Oswald Krappmann.

TOP 1	**Beschilderungskonzept Bad Staffelstein; Konzeptvorstellung und Durchführungsbeschluss**

<u>Sachverhalt / Rechtslage:</u>

Das seit Juli 2024 eingesetzte Quartiersmanagement in Form des Büros Weitblick – Konzepte für Stadt und Land UG (ehem. Bietergemeinschaft Schütz – Schumann – Freund) hat u.a. die Überarbeitung und Umsetzung des seit vielen Jahren gewünschten Beschilderungskonzepts als Aufgabe erhalten.
Die nun vorliegende Neukonzeption wurde in der Stadtratssitzung durch Frau Freund vom Büro Weitblick vorgestellt. Im Vorfeld erfolgte bereits die Abstimmung mit dem Fördergeber, der Regierung von Oberfranken, die dem Konzept die Zustimmung erteilt hat die Maßnahme mit bis zu 196.000,00 € bei Annahme förderfähiger Kosten von 245.000,00 € bezuschusst, was einer Anteilsförderung von 80 % entspricht. Eine Nachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sodass eine Überschreitung der förderfähigen Kosten vollständig von der Stadt Bad Staffelstein zu tragen wäre. Dem Förderbescheid vom 20.09.2021 lagen Gesamtkosten von 335.000,00 € (davon 245.000,00 € förderfähige Kosten) zu Grunde, was einen städtischen Eigenanteil von 139.000,00 € entsprochen hätte.
Das neue Konzept sieht Gesamtkosten von 297.838,67 € vor, worin auch bereits umgesetzte Teilmaßnahmen (u.a. Ortseingangstafeln) enthalten sind. Für die verbleibende Umsetzung sind 237.940,50 € angesetzt. Bei Annahme vollständiger Förderfähigkeit verbliebe so nach Abzug der maximalen Fördersumme von 196.000,00 € ein Eigenanteil von knapp 102.000,00 € bei der Stadt Bad Staffelstein. Alle vorgenannten Zahlen sind Brutto-Summen.

Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass das Beschilderungskonzept ein lang ersehnter Wunsch im Stadtrat ist, der nun Gestalt annehme. Der vorherige Quartiersmanager hatte sich bereits mit der Thematik beschäftigt, jedoch überzeugte das Konzept die Regierung nicht.

Frau Freund, vom Quartiersmanagement, begann ihre Präsentation mit einem kurzen Rückblick. Das neue ganzheitliche Konzept, das bereits eine Förderzusage erhalten hat, soll alle Altersklassen ansprechen. Im Fußgängerleitsystem wurden „Startpunkte“ als häufig frequentierte Ausgangspunkte definiert z. B. Bahnhof, Adam-Riese-Halle und Parkplätze mit mehr als 50 Stellplätzen. Auch wurden Ziele mit besonderer (touristischer) Bedeutung und regelmäßiger Zugänglichkeit aufgenommen, z. B. wichtige Einrichtungen (Kur & Tourismus Service, Rathaus etc.) und die besonderen Sehenswürdigkeiten der Stadt (Stadtmuseum, Veranstaltungsorte, Kirchen etc.) sowie die Öffentlichen Toiletten am Rathaus und am Bahnhof. Weiterhin stellte Frau Freund den „Audioguide“ vor. Auf einer vorgegebenen Route durch den kompletten Stadtkern können sich Bürger und Touristen auf digitalem Wege (z.B. über das Einscannen eines QR-Codes) über Bad Staffelstein informieren. Das Konzept sieht drei Punkte vor.

1. Start-Infotafeln mit Übersichtskarte mit Standort und Legende, Impressum z. B. Kontaktdaten, QR-Code mit Verweis auf weiteren Quellen z. B. Homepage, Audio- oder Videodateien, sog. „Audioguide“
2. Wegweiser mit Richtungs- und Entfernungsangaben, Piktogramme zur Route z. B. barrierefrei/nicht barrierefrei, optional mit Orientierungskarte
3. Themen-Infotafeln an ausgewählten Sehenswürdigkeiten als touristische Objektbeschilderung.

Frau Freund stellte zu den drei Punkten jeweils mögliche Layouts und Varianten vor. Derzeit werden verschiedene Angebote für die Beschilderung eingeholt. (Stufe 1) Der nächste Schritt wäre die Feinkonzeption. Hier müssten dann genaue Standorte, Inhalte und Layouts festgelegt werden. Man rechne mit der Umsetzung (Stufe 2) ab März bis September. Die Willkommensschilder wurden bereits umgesetzt, erinnerte Frau Freund.

Zweitem Bürgermeister Then fehlten in dem Konzept Ideen für die einheitliche Beschilderung der Gewerbetreibenden und dem Einzelhandel. Dies werde nicht gefördert und sei auch nie Teil des Projekts gewesen, erklärte Frau Freund.

StR Hagel freute sich sehr, dass das Thema vorangetrieben werde und wollte wissen, ob das Konzept mit der Verwaltung abgestimmt sei. Er zeigte Bedenken bezüglich des Layouts und der ausgewählten Farben. Frau Freund konnte bestätigen, dass dies bereits mit dem Kur & Tourismus Service abgestimmt und die neue Corporate Identity beachtet werde. Weiterhin wollte StR Hagel wissen, was mit den blauen Wegweisern passiere, die letztes Jahr durch den vorherigen Quartiersmanager aufgestellt wurden. Man werde versuchen diese zu prüfen und mit in das neue Konzept einzuarbeiten, versprach Frau Freund. StR Hagel wünschte sich mehr Digitalisierung z. B. durch Infostelen mit innovativer Technik, die bereits vor einigen Sitzungen vorgestellt wurden. Leider sprenge dies das Budget, erklärte Frau Freund. Auch StR Stich fand, das digitale Tafeln in der heutigen Zeit eine Pflicht sind und bat um Prüfung. Er schlug vor, weitere Feinheiten im Tourismusausschuss vorzubesprechen.

StR Ernst V. schlug vor, bezüglich der vielen privaten Werbeschildern mit den Unternehmen direkt zu sprechen, um keinen Unmut zu erzeugen. Der „Schilderwald“ müsse entfernt werden, machten die StRäte Ernst V. und Freitag deutlich. StRin Jörig wollte wissen, ob diesbezüglich schon mit der Adam Riese Unternehmergemeinschaft gesprochen wurde. Frau Schütz vom Quartiersmanagement sah dies als einer der nächsten Schritte. Allerdings sei die Unternehmensbeschilderung grundsätzlich nicht förderfähig. Auch Erster Bürgermeister Schönwald stimmt dem zu. Er wies darauf hin, dass es sich zunächst um ein Grobkonzept handele. Feinheiten, z. B. die Farbgebung, Layout und die Standorte könnten später noch festgelegt werden. Außerdem stellte er die digitalen und kostenintensiven Tafeln in Frage. Seiner Meinung nach müssten diese dann dort platziert werden, wo veränderliche Inhalte abgespielt werden können.

Geschäftsleiter Leppert teilte auf Nachfrage mit, dass die Bewilligung der Förderung bis Oktober 2025 läuft und keine Verlängerung mehr möglich ist. Es bestehe deshalb ein gewisser zeitlicher Druck bezüglich der Durchführung.

StR W. Ernst machte deutlich, dass die Stadt bei dieser Thematik endlich vorankommen müsse.

StR Kerner vermisste in der Präsentation Hinweisschilder für Parkplatzmöglichkeiten. Dies sei auch erst später vorgesehen (Stufe 3), erklärte Frau Freund. Man müsse prüfen, ob dies der jetzige Kostenrahmen hergebe.

StR Dinkel warf nochmal die digitalen Informationsstelen in die Runde. Er könnte sich diese auch bei den großen Sehenswürdigkeiten Kloster Banz und Vierzehnheiligen vorstellen. Dort könnte man dann mit diversen Inhalten auf die Kernstadt verweisen. Falls noch Budget übrig ist, sollte man dennoch über eine einheitliche Unternehmensbeschilderung nachdenken. StR W. Ernst sieht die Unternehmensbeschilderung nicht als Aufgabe der Stadt an. Es sei schwierig hier allen Unternehmen gerecht zu werden.

StR Freitag fand auch, dass Einzelheiten später geklärt werden müssen. Er bat jedoch um Prüfung, ob die digitalen Informationsstelen in Banz und Vierzehnheiligen überhaupt förderfähig wären, da außerhalb der Kernstadt.

Dritter Bürgermeister Leicht bemerkte noch, dass viele Schilder der Unternehmen auch auf Privatgrund stehen würden. Man könnte dies dann nicht verbieten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt das vorliegende Beschilderungskonzept zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung sowie das Quartiersmanagement mit der weiteren Ausarbeitung (Feinkonzeption) und Umsetzung. Die vorliegenden Kosten von 237.940,50 € sind unter Berücksichtigung der bewilligten Förderung von 196.000,00 € entsprechend in die Haushalts- und Finanzplanung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2

TOP 2	**Erweiterung des Kiesabbaus mit Laufverlängerung des Mains zwischen Wiesen und Niederau durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG; erneute Stellungnahme der Stadt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren**

Sachverhalt / Rechtslage:

Der von der Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG mit Antrag vom 26.04.2024 beantragte

- Kies- und Sandabbau und
- der ökologische Gewässerausbau durch eine Laufverlängerung des Mains (Kooperationspartner hierfür ist der Freistaat Bayern, vertreten d.d. Wasserwirtschaftsamt Kronach)

werden in einem gemeinsamen („integrierten“) wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Landratsamt Lichtenfels geprüft. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – das für eine Abgrabung dieser Größe grundsätzlich nötig wäre – entfällt bei Planfeststellungsverfahren von überörtlicher Bedeutung, wenn die Gemeinde beteiligt wird (§ 38 Satz 1 BauGB). Daher wird die Stadt als Träger öffentlicher Belange im laufenden Planfeststellungsverfahren, das sich auf das Gebiet der Gemeinde Ebensfeld und das der Stadt Bad Staffelstein erstreckt, lediglich um Stellungnahme gebeten. Im vorausgegangenen, im Dezember 2023 eingestellten Planfeststellungsverfahren, hatte der Stadtrat bereits am 12.04.2022 eine Stellungnahme beschlossen. Auch im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens hat der Stadtrat am 22.10.2024 bereits eine Stellungnahme beschlossen.

Aktuell erfolgt bis 29.01.2025 eine erneute öffentliche Auslegung (im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein), die Unterlagen sind zugleich auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht. Einwendungen können bis zum 28.02.2025 abgegeben werden. Alle ab dem 26.08.2024 abgegeben Einwendungen behalten aber ihre Gültigkeit. Mit Mitteilung vom 20.01.2025 wurde auch der Stadt vom Landratsamt die Möglichkeit gegeben, bis zum 28.02.2025 erneut Stellung zu nehmen.

Seit der letzten Behandlung im Stadtrat am 22.10.2024 haben sich also keine wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Nach wie vor ist geplant, das bisher genehmigte Abbaugebiet von 16,04 ha um 56,26 ha auf 72,30 ha zu erweitern.

Grund für das erneute Beteiligungsverfahren sind Änderungen und Klarstellungen kleineren Umfangs, mit denen auf bisherige Einwendungen reagiert wird. Insbesondere wurde das hydraulische Gutachten um einen Ergänzungsbericht vom 26.11.2024 ergänzt. Dessen Gegenstand ist eine genauere Neuberechnung des HQ 10, auf deren Basis zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für den Hochwasserfall im Ortsbereich Niederau eingeplant wurden. Zur Minimie-

rung der Auswirkungen eines HQ 10 auf die Gemeindeverbindungsstraße Unterneueses – Niederau wurde nördlich der Straße ein Wall vorgesehen, soweit die Straße unter einer Höhe von 251,55 ü.NN liegt. Südlich der Straße wird zu deren Schutz eine versteckte Sicherung eingebaut. Daneben wird die bei HQ 10 gerade überströmte Deichstruktur bei Niederau um ca. 15 cm auf eine konstante Höhe angehoben.

Neu hinzugekommen ist außerdem ein Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 16.12.2024 gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser betrifft die Fl.Nrn. 148 – 150 sowie 154 – 156 der Gemarkung Wiesen im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein (vgl. den gelb gekennzeichneten Bereich im beigefügten Luftbild). Der nördlichste Punkt dieses Abbaubereichs liegt ca. 491 m von dem südöstlichsten bebauten Grundstück in Wiesen entfernt.

Die betroffenen Flächen stehen bereits im Eigentum der Antragstellerin oder des Freistaats Bayern bzw. steht der Grunderwerb kurz bevor. Ein Wegegrundstück (Fl.Nr. 154) steht im Eigentum der Stadt Bad Staffelstein (siehe beigefügten Eigentumsplan). Die Bruttofläche dieses Bereichs umfasst 6,90 ha, die Netto-Abbaufläche 4,51 ha. Sofern der vorzeitige Beginn genehmigt wird, ist lt. Antragsunterlagen geplant, im Norden dieses Gebiets mit dem Abbau zu beginnen.

Zur Begründung des Antrags heißt es, dass aktuell nicht absehbar sei, wann zeitlich mit der Vorlage eines Planfeststellungsbescheides zu rechnen sei. Bei realistischer Betrachtung sei dieser nicht vor Mitte des Jahres 2025 zu erwarten. Die Antragstellerin verfüge aber für die Saison 2025 über keine Rohstoffgewinnungsmöglichkeiten mehr. Sofern überhaupt, seien allenfalls noch geringe Restmengen in den Böschungsbereichen zu erwarten, bei denen es sich aber – wenn überhaupt – um vernachlässigbare Kleinmengen handle. Daher habe die Antragstellerin den Rohstoffverkauf an Privatkunden bereits seit dem 16.09.2024 vollständig einstellen müssen und seit dem 14.10.2024 auch an Unternehmen, um zumindest die bestehenden Lieferverträge noch erfüllen zu können. Die derzeit in Trieb lagernden Restmengen an Sand, Körnung und Rohkies würden gemäß Prognose nur noch bis März zur Versorgung der firmeneigenen Hauptkunden ausreichen. Hauptkunde sei ein führender Transportbetonhersteller. Würde dieser zu anderen Lieferanten wechseln (müssen), würden nicht absehbare Umsatzeinbußen eintreten. Ein kostendeckender Betrieb des Kieswerks sei dann nicht mehr möglich. Es drohe ab dem Frühjahr 2025 ein Verlust von Arbeitsplätzen.

Sollte wider Erwarten im Planfeststellungsverfahren kein Bescheid ergeben, so hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle Schäden, die innerhalb der vom Antrag auf vorzeitigen Beginn betroffenen Grundstücke durch die Rohstoffgewinnung entstehen, zu ersetzen und die Flächen in den früheren Zustand (intensiv nutzbare Landwirtschaftsflächen) zurückzuversetzen (siehe beigefügte Verpflichtungserklärung vom 10.12.2024).

Über den Antrag hat das Landratsamt zu entscheiden. Gemäß § 17 WHG ist Genehmigungsvoraussetzung, dass

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse <u>oder</u> ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann gem. § 17 Abs. 2 WHG jederzeit widerrufen werden.

Bereits vor Beginn der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 11.12.2024 in Wiesen eine Bürgerinformationsveranstaltung durch die Antragstellerin gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach statt. Hierbei wurde erneut der Wunsch laut, im Rahmen der Rekultivierung mehr landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen. Dieses Anliegen wurde bereits in den bisherigen Stellungnahmen der Stadt Bad Staffelstein gegenüber dem Landratsamt vorgetragen.

Der Stadtrat hat am 22.10.2024 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. „Die Stadt Bad Staffelstein erkennt an, dass die Antragstellerin den bisher geplanten Angelsee im Südwesten des Plangebiets mit einer Fläche von ca. 15 ha in der neuen Planung ersatzlos gestrichen hat.

   Sie erkennt ausdrücklich auch an, dass die Antragstellerin gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen zum laufenden Planfeststellungsverfahren und trotz des damit für sie verbundenen Rekultivierungsmehraufwands auf die Herstellung eines (weiteren) Biotopsees, wie sie in Folge des 2003 genehmigten Kiesabbaus bereits planfestgestellt wurde, freiwillig verzichtet.

   An der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren von der Stadt Bad Staffelstein erhobenen Forderung, die nach dem Sand- bzw. Kiesabbau geplanten neuen Wasserflächen auf ein Minimum zu reduzieren, wird aber festgehalten. Dazu wird weiterhin gefordert, dass die Mainverlängerung, die vorrangig der Verringerung der Fließgeschwindigkeit dienen soll, nach Möglichkeit von bisher drei auf eine Schleife (im gesamten Plangebiet) reduziert werden soll.

2. Es soll weiterhin geprüft werden, ob im Zuge der Renaturierung mehr Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, insbesondere durch einen Verzicht auf zwei der drei im Plangebiet geplanten Mainschleifen.
   Während der Abbauphase ist sicherzustellen, dass die Eigentümer bzw. deren Pächter ihre noch nicht beanspruchten Flächen über das öffentliche Wegenetz erreichen können.

3. Das Landratsamt wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob die Überlassung eines Teils der Wertpunkte aus dem Kompensationsüberschuss und eines Teils des durch Geländeabsenkung entstehenden Retentionsraumes an die Stadt Bad Staffelstein im vorliegenden Fall möglich ist. Dadurch würde der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen für künftige bauliche Entwicklungen vermieden.

4. Einer Forderung aus der Bürgerversammlung im Ortsteil Wiesen am 16.10.2024 nachkommend, bittet die Stadt Bad Staffelstein um Prüfung, ob eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit einer Bürgerinformationsveranstaltung durch die Antragstellerin und/oder die beteiligten Wasser(rechts)behörden rechtlich zulässig ist und diese – sofern zulässig – auch durchzuführen.“

Mit der Informationsveranstaltung vom 11.12.2024 und der aktuell laufenden erneuten Bürgerbeteiligung hat sich die Forderung unter Nr. 4 erledigt. Die Forderungen unter den Nrn. 1 – 3 haben dagegen weiterhin Gültigkeit.

Es wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, gegenüber dem Landratsamt in der Weise Stellung zu nehmen, dass an den Nrn. 1 – 3 aus der bisherigen Stellungnahme der Stadt Bad Staffelstein festgehalten wird.

StR W. Ernst wunderte sich, dass der vorzeitige Beginn möglich ist, obwohl noch nicht alle Grundstücke verkauft wurden. Bis auf zwei Grundstück habe die Fa. Schramm alle Grundstücke erworben, erklärte Bauamtsleiter Gunreben. Die verbliebenen beiden Grundstücke seien aktuell gerade im Erwerb. Die Fa. Schramm kann natürlich erst anfangen, wenn ihr auch alle Grundstücke gehören, bestätigte der Bauamtsleiter.

StR Freitag forderte, dass der Radweg zwischen der Mainbrücke bei Wiesen und dem Ebensfelder Stadtteil Niederau vor Beginn der Maßnahme auf Kosten des Maßnahmenträgers mit entsprechendem Ausbau inklusive Beschilderung umzuverlegen ist. Dies wäre bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsprechend zu beachten. Er bat, dies in der Stellungnahme mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gegenüber dem Landratsamt in der Weise Stellung genommen wird, dass die Stadt Bad Staffelstein an ihren

Forderungen unter den Nrn. 1 – 3 aus der letzten Stellungnahme festhält. Der vorhandene Verbindungsweg zwischen der Mainbrücke bei Wiesen und dem Ebensfelder Stadtteil Niederau ist ein stark frequentierter Radweg und vor Beginn der Maßnahme auf Kosten des Maßnahmenträgers mit entsprechendem Ausbau inklusive Beschilderung umzuverlegen. Sofern der Radweg von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn betroffen wäre, gilt diese Forderung auch für einen vorzeitigen Beginn.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	**Strategische Kanalsanierung - Vergabe von Aufträgen, Vorstellung Zeit und Kostenablaufplan**

<u>Sachverhalt / Rechtslage:</u>

Mit dem vom Landratsamt Lichtenfels erlassenen Bescheid vom 04.10.2023 wird die Frist zur Durchführung der Zustandsbewertung und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am gesamten Kanalnetz der Stadt Bad Staffelstein auf 31.12.2029 festgesetzt.

In der Stadtratssitzung vom 13.10.2020 wurde durch das mit der Kanalsanierung beauftragte Ingenieurbüro ISAS, Erlangen mitgeteilt, dass das gesamte Kanalnetz aufgrund der Eigenüberwachungsverordnung EÜV in Bayern vom 20.09.1995 in einem 10 Jahreszyklus vollständig untersucht werden muss.

Die Stadt Bad Staffelstein befindet sich im ersten Sanierungszyklus mit dementsprechend erwartbaren hohem Sanierungsbedarf.

Aktuell wurden von insgesamt 159,3 km Kanalrohrlängen bereits ca. 58,2 km Kanalrohrlänge untersucht, wobei davon 32,7 km nicht sanierungsbedürftig bzw. vollständig schadensfrei sind. Von den 159,3 km Kanalrohrlängen sind 3,8 km bereits saniert bzw. in Sanierung befindlich und ca. 2,5 km Kanal werden gerade vorbereitet (BA 5 und 6).

Die Planung und Umsetzung jedes einzelnen Bauabschnitts der Sanierung des Kanalnetzes der Stadt Bad Staffelstein erstreckt sich über jeweils mindestens drei Jahre wie folgt:

- Abschnittsweise Kanalbefahrung und deren Auswertung (1. Jahr)
- Planung und Ausschreibung der Baumaßnahmen (2. Jahr)
- Durchführung der Baumaßnahmen (3. Jahr)

Daher ist es erforderlich Aufträge zu vergeben, deren Kosten erst im Folgejahr kassenwirksam werden, wofür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung notwendig ist:

Die Ingenieursdienstleistungen (Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung) für die Kanalsanierungsabschnitte BA 5 und 6 wurden mit den Aufträgen vom 01.02.2024 an das Ingenieurbüro ISAS vergeben. Die Ingenieursdienstleistungen für die, als Grundlage für die entsprechenden Sanierungsabschnitte notwendigen, SAT-TV-Befahrungen wurden für den BA 5 und BA 6 mit den Aufträgen vom 01.02.2024 ebenfalls bereits an das IB ISAS vergeben. Die Planungsleistungen sind weitgehend abgeschlossen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wurden mit dem Stadtratsbeschluss vom 19.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt.

Aktuell wird der 4. Abschnitt der Hauptkanalbefahrung durchgeführt, dieser wird in den nächsten Monaten abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Auswertung, welche im Verwaltungshaushalt abzubilden ist.

Die Ingenieursdienstleistungen für den anschließenden 5. Abschnitt der Hauptkanalbefahrung (Planungsgrundlage für die weiteren Sanierungsabschnitte), mit planmäßiger Ausführung in 2025, wurden im 4. Quartal 2024 vergeben. Bis ca. Ende März 2026 erfolgt die finale Auswertung. Für diese Leistung sind im Verwaltungshaushalt für das Ausführungsjahr 2025: ca. 70.000 € sowie für das Auswertungsjahr 2026: ca. 43.000 zu bezahlen.

Zudem steht in 2025 die Vergabe der Planungsleistungen für die Bauabschnitte 7 und 8 (Bauausführung in 2026) sowie die zugehörige SAT-TV-Inspektion der Hausanschlüsse an. Hierfür werden Mittel in Höhe von voraussichtlich 230.000 € benötigt. Da die Vergabe der Planungsleistungen ebenfalls im Frühjahr 2025 erfolgen müsste, um eine Bauausführung in 2026 sicherzustellen, ist auch ein Beschluss für die Bereitstellung dieser Mittel im Vermögenshaushalt 2025 erforderlich.

Außerdem sieht der Zeit- und Kostenablaufplan vor, dass für die anstehenden Bauabschnitte BA 5 und 6 die Ausschreibung und die Vergabe der Bauleistungen (inkl. SAT-TV Inspektion) noch im 4. Quartal 2024 bzw. im 1. Quartal 2025 erfolgen soll.

Die geschätzte Auftragssumme für die Durchführung der Bauabschnitte 5 und 6 beträgt ca. 582.000 € (inkl. SAT-TV Inspektion und Ingenieursdienstleistungen). Um diese Leistungen vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 beauftragen zu können, ist ein Beschluss über eine Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Vermögenshaushalt 2025 erforderlich.

In der Summe ergibt sich:

Ingenieursdienstleistungen (Bauüberwachung) BA 5 und 6 incl. Auswertung Befahrung Hausanschlüsse	102.000 €
Kanalsanierung BA 5 und 6	480.000 €
Auswertung 4. Abschnitt Hauptkanalbefahrung	40.000 €
Planungsleistungen BA 7 und 8 incl. Planung Befahrung Hausanschlüsse	230.000 €
Hauptkanalbefahrung 5. Abschnitt	70.000 €
Puffer (z.B. erforderliche Tiefbauarbeiten für Schachtneu- und umbau vor Kanalsanierung)	20.000 €
Summe der in 2025 erforderlichen Mittel, die vorauss. vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu beauftragen ist	942.000 €

In den oben genannten Mitteln ist ein, vom IB ISAS empfohlener, Puffer i. H. v. 20.000 € für Unvorhergesehenes (Massenmehrungen, Befahrungen vor Ende der Gewährleistung, Tiefbau) vorgesehen.

Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage hat der Stadtrat in der Sitzung am 22.10.2024 beschlossen, dass zunächst, d.h. im letzten Quartal 2024, lediglich der BA 5 (inkl. SAT-TV) sowie die anschließende Hauptkanalbefahrung (5. Abschnitt) zur Ausführung freigegeben und dementsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2025 bereitgestellt werden.

Zusammenfassend wurde eine Mittelbereitstellung wie nachfolgend beschlossen:

Ingenieursdienstleistungen (Bauüberwachung) BA 5 incl. Auswertung Be-	51.000 €

fahrung Hausanschlüsse	
Kanalsanierung BA 5	240.000 €
Auswertung 4. Abschnitt Hauptkanalbefahrung	40.000 €
Hauptkanalbefahrung 5. Abschnitt	70.000 €
Summe der in 2025 erforderlichen Mittel, die vorauss. vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu beauftragen ist	401.000 €

Zudem wurde beschlossen, dass für die Mittelbereitstellung für den BA 6, sowie für die Ingenieursdienstleistungen im Zusammenhang mit den Folgeabschnitten 7 und 8 in der Stadtratssitzung im Januar 2025 ein separater Beschluss gefasst werden.

Über die restliche Mittelbereitstellung soll nun in der Januarsitzung abgestimmt werden.

In der Summe ergibt sich:

Ingenieursdienstleistungen (Bauüberwachung) BA 6 incl. Auswertung Befahrung Hausanschlüsse	51.000 €
Kanalsanierung BA 6	240.000 €
Planungsleistungen BA 7 und 8 incl. Planung Befahrung Hausanschlüsse	230.000 €
Puffer (z.B. erforderliche Tiefbauarbeiten für Schachtneu- und umbau vor Kanalsanierung)	20.000 €
Summe der in 2025 erforderlichen Mittel, die vorauss. vor Inkrafttreten des Haushalts 2025 zu beauftragen ist	**541.000 €**

Die Kanalsanierung im Stadtgebiet Bad Staffelstein wird nach RZWas 2021 gefördert. Für die Kanalsanierung nach Nr. 2.2.1 RZWas 2021 zur baulichen Sanierung von in Summe 6.868 Metern bestehender Abwasserkanäle wird gemäß Zuwendungsbescheid vom 31.08.2023 eine Zuwendung von 1.225.938 Euro in Aussicht gestellt. Der Bewilligungszeitraum ist auf vier Jahre festgesetzt (bis 30.08.2027).

Die im Bewilligungsbescheid genannten Kanalsanierungslängen wurden unter der Annahme festgelegt, dass jährliche zwei Sanierungsabschnitte zur Durchführung freigegeben werden. Um die Fördermittel optimal ausschöpfen zu können empfiehlt es sich deshalb die Vergaben für die entsprechenden Leistungen gemäß beigefügten Zeit- und Kostenablaufplan durchzuführen. Bei geringerer Jahresleistung kann es dazu kommen, dass die beantragten und bewilligten Fördergelder nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden können.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt im Vorgriff auf den noch nicht verabschiedeten Haushalt 2025, dass darin **541.000 €** (entspricht Baudurchführung BA 6 und Ingenieursdienstleistungen für BA 7 und 8, sowie Puffer i.H. v. 20.000 €) für den Kanalunterhalt zur Verfügung gestellt werden. Über die einzelnen Vergaben wird zu gegebener Zeit in den jeweils zuständigen Gremien entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Bewertungsmatrix für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Bad Staffelstein; Aussetzung der Anwendung

Sachverhalt / Rechtslage:

In seiner Sitzung vom 10.05.2022 hat der Klima- und Energieausschuss eine Bewertungsmatrix für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) im Stadtgebiet beschlossen, nach der anhand von zuletzt 11 Kriterien in einem Punktesystem die „Zulässigkeit“ solcher Anlagen bewertet wurde. Die Matrix dient insbesondere als Entscheidungsgrundlage bezüglich der Aufstellung von Bebauungsplänen für Solarenergieanlagen im Außenbereich, wo bis Ende des Jahres 2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit solcher Anlagen war.

Zum 11.01.2023 ist die Privilegierung von Solaranlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB in einer Entfernung von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in Kraft getreten. Damit ist für solche Anlagen die Notwendigkeit eines Bebauungsplans entfallen.

Zum 01.08.2023 wurde die Errichtung dieser privilegierten Solarenergieanlagen in der Bayer. Bauordnung zunächst genehmigungsfrei gestellt (Art. 58 Abs. 2 BayBO). Bis zum 31.12.2024 hatte die Gemeinde damit – wie in jedem Genehmigungsfreistellungsverfahren – die Möglichkeit, für solche privilegierten Solarenergieanlagen im Außenbereich einen Bauantrag zu fordern (Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO). Hiervon hat der Stadtrat bezüglich der geplanten Errichtung von 12 Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) auf 18 Flurnummern in den Gemarkungen Bad Staffelstein, Schönbrunn und Grundfeld in seiner Sitzung vom 24.09.2024 Gebrauch gemacht und das Baugenehmigungsverfahren gefordert. Anschließend wäre im Baugenehmigungsverfahren über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden gewesen. Ein Bauantrag hierfür ist bislang aber nicht eingegangen.

Zum 01.01.2025 wurde die Errichtung

- von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind und von
- Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme und Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Trafostationen und Speicher

in der Bayer. Bauordnung (baurechtlich) verfahrensfrei gestellt (Art. 57 Abs. 1 Nr.3 a) bb) und Nr. 4 c). Damit kann die Gemeinde kein Baugenehmigungsverfahren mehr fordern. Somit entfällt auch eine Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Sofern dies nicht aufgrund anderer Regelungen (z.B. nach dem Naturschutzrecht oder aufgrund privatrechtlicher Erfordernisse) notwendig ist, kann der Bauherr nunmehr ohne Anzeige eines solchen Vorhabens im Außenbereich beginnen.

Damit macht die Anwendung der Bewertungsmatrix innerhalb der privilegierten Bereiche keinen Sinn mehr, weil die Gemeinde hier keine Entscheidungsbefugnis mehr hat. Sie kann nur noch für Solaranlagen außerhalb dieser Bereiche genutzt werden.

Gemäß dem Bewertungskriterium unter Nr. 4 der Matrix sollen FF-PV-Anlagen auf 3 % der gesamten Grün- und Ackerflächen begrenzt sein, je Gemarkung auf 10 %. Eine Überschreitung einer dieser Begrenzungen soll zu einem Ausschluss der jeweiligen FF-PV-Anlage führen (Anpassung der Matrix im Klima- und Energieausschuss vom 30.11.2023).

Wegen der starken Belastung des Stadtgebiets mit Autobahn- und Schienenstrecken machen alleine die privilegierten Flächen (297,28 ha) 5,8 % des gesamten Grün- und Ackerlandes (5.119,98 ha) aus. In einzelnen Gemarkungen im Maintal (Schönbrunn und Unterzettlitz) beträgt der Anteil der privilegierten Flächen aber mehr als ein Drittel des Grün- und Ackerlands, auch in der Gemarkung Bad Staffelstein beträgt er noch knapp 18 %.

Nachdem, wie oben ausgeführt, die Stadt FF-PV-Anlagen in den privilegierten Bereichen baurechtlich nicht mehr verhindern kann, kann derzeit niemand sagen, wieweit die privilegierten Flächen zukünftig bebaut werden. Bei Ausnutzung der gesamten privilegierten Grün- und Ackerlandflächen (5,8 %) würde die Obergrenze von 3 % jedenfalls weit überschritten.

Damit stellt sich die Frage, wie weit die Stadt außerhalb der privilegierten Bereiche noch zusätzliche Flächen für FF-PV-Anlagen zulassen will, auch wenn die gesetzte Obergrenze für eine einzelne Gemarkung (max. 10 %) noch nicht überschritten wäre. Denn würde man sich zukünftig nur noch an der bisherigen Obergrenze für die jeweilige Gemarkung orientieren, könnten – inklusive der privilegierten Flächen – im Ergebnis deutlich über 10 % der gesamten Grün- und Ackerfläche mit FF-PV-Anlagen verbaut werden. Das sollte mit der Obergrenze von 3 % gerade verhindert werden. Die Frage ist daher, wie zukünftig mit Anträgen von Vorhabenträgern auf Einleitung von vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren (vgl. § 12 Abs. 2 BauGB) für FF-PV-Anlagen umgegangen wird.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB <u>hat</u> die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers (zwingend) über die <u>Einleitung</u> eines Bebauungsplanverfahrens „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zu entscheiden. Der Vorhabenträger hat damit (nur) einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Einleitungsermessens. Dabei kann die Gemeinde von ihrer Planungshoheit und der damit verbundenen Gestaltungsfreiheit Gebrauch machen. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB stellt klar, dass niemand einen Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplans hat, was schon für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gilt (Aufstellungsbeschluss). Zu der Frage, was es heißt, dass die Gemeinde ihr Einleitungsermessen „pflichtgemäß“ auszuüben hat, sei hier aus dem Beschluss des VGH Mannheim vom 22.03.2000 (Az. 5 S 444/00) zitiert, der seinerseits auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nimmt:

„In Bezug auf den Inhalt der von dem Vorhabenträger begehrten Entscheidung der Gemeinde nach § 12 II BauGB und auf die Anforderungen an das pflichtgemäße Ermessen ist die grundsätzliche Aussage des § 2 III und IV BauGB zu beachten, wonach auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht und ein solcher Anspruch auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ-RR 1997, 213 = BauR 1997, 263 = PBauE § 2 Abs. 3 BauGB Nr. 5) folgt aus dem Sinnzusammenhang dieser Bestimmungen, dass nicht nur ein hierauf gerichteter Anspruch ausgeschlossen ist, sondern auch der Anspruch, ein Verfahren, das zur Erreichung eines dieser Zwecke begonnen worden ist, fortzusetzen. Bricht eine Gemeinde ein von ihr aufgenommenes Planungsverfahren ab, so bringt sie sinnfällig zum Ausdruck, dass sich ihre Planungsvorstellungen geändert haben. Die Entscheidung, ob sie an einer bestimmten Planungskonzeption festhält, würde ihr unter Verstoß gegen ihre Planungshoheit aus der Hand genommen, wenn einzelne Interessenten in der Lage wären, eine Fortführung des Verfahrens zu erzwingen. Vielmehr lässt sich der gesetzlichen Regelung die allgemeine Wertung des Gesetzgebers entnehmen, dass der Einzelne auf die Durchsetzung abweichender eigener planerischer Vorstellungen keinen Anspruch hat. Die Gemeinde kann deshalb z.B. nicht gezwungen werden, einen Plan in Kraft zu setzen, den sie nach ihrer Konzeption sogleich wieder aufheben müsste oder dürfte (BVerwG, NVwZ-RR 1897, 213).

Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen des § 12 II BauGB, **so dass eine Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge einer Verpflichtung zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ausgeschlossen ist**. Sie widerspräche dem Grundsatz, dass die Gemeinde ein Bebauungsplanverfahren jederzeit wieder einstellen kann, und ginge daher ins Leere. Da ein Vorhabenträger selbst im Falle intensiver Abstimmung kein subjektives Recht oder rechtlich

geschütztes Interesse auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens besitzt, **erschöpft sich seine Rechtsposition in einem Anspruch darauf, dass die Gemeinde überhaupt entscheidet, ob sie das Satzungsverfahren einleitet, und damit eine Grundlage für die Beurteilung des Risikos weiterer Investitionen durch den Vorhabenträger schafft. Der Vorhabenträger hat ein Initiativrecht und einen Anspruch auf Befassung und Entscheidung durch die Gemeinde, aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der Entscheidung; die Gemeinde unterliegt dabei keinen materiell-rechtlichen Bindungen**, insbesondere muss sie keine vorgezogene planerische Abwägungsentscheidung oder an planerischen Kriterien orientierte Auswahlentscheidung zwischen mehreren konkurrierenden Vorhabenträgern treffen […] Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird bestätigt durch die rechtliche Konsequenz des § 2 III BauGB, dass selbst eine - theoretisch kaum denkbare - ermessensfehlerhafte Entscheidung rechtlich insofern folgenlos bleibt, als ein Anspruch auf Einleitung des Satzungsverfahrens auch dann ausnahmslos nicht in Betracht kommt, sondern allenfalls Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können (vgl. Jäde, § 12 Rdnr. 55; Stüer, Hdb.d. Bau- und FachplanungsR, 2. Aufl. [1998], A Rdnr. 1172). **Dem Zweck der Ermächtigung des § 12 II BauGB und damit pflichtgemäßem Ermessen entspricht es daher, wenn die Gemeinde sich mit dem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens befasst, darüber entscheidet, ob sie das Verfahren will, und dem Vorhabenträger Klarheit über das weitere Verhalten der Gemeinde und die Realisierungschancen für das Vorhaben gibt.“** (Hervorhebungen d.d. Verfasser der Beschlussvorlage).

Die Stadt bzw. der Stadtrat ist daher nicht gezwungen, eine Entscheidung darüber, ob ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird, weiterhin auf die bisher als Entscheidungsgrundlage genutzte Bewertungsmatrix zu stützen. Ihre Anwendung kann ausgesetzt werden, solange sich der Stadtrat bei seinen Einzelfallentscheidungen über die Einleitung von Bebauungsplanverfahren auf (andere) stadtplanerische – und nicht auf sachfremde – Erwägungen stützt. Was nicht ausgesetzt werden kann ist lediglich die Entscheidung über einen vorliegenden Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

StR Freitag findet die Bewertungsmatrix gut. Um die Energiewende zu schaffen dürfte, seiner Meinung nach, die Bewertungsmatrix nicht ausgesetzt werden.

StR V. Ernst warnte vor einer „Verschandelung“ der Blickachse Vierzehnheiligen, Kloster Banz und Staffelberg. Er gab zu bedenken, dass die Stadt im Bereich der privilegierten Flächen keinerlei Handhabe hat und forderte den Stadtrat auf, entsprechend zu handeln und dies nicht einfach hinzunehmen.

Da die Bewertungsmatrix nicht verpflichtend sei, mache es auch keinen Sinn sie auszusetzen, fand StR Dinkel.

Zweiter Bürgermeister Then sprach sich für eine Aussetzung aus. Der Stadtrat habe, seiner Meinung nach, die Matrix mit dem Beschluss in der September-Sitzung zum TOP „Solarpark Zilgendorf“ ohnehin indirekt außer Kraft gesetzt.

StR V. Ernst schlug vor, im Stadtrat darüber abzustimmen, ob die Stadt rechtlich gegen die Regelung zu verfahrensfreien Flächen vorgehen will, nachdem StR Dinkel diesen Vorschlag vorbrachte.

StR W. Ernst findet PV-Anlagen wichtig und notwendig. Jedoch sollte das „Maintal“ mit allen möglichen Mitteln geschützt werden.

StRin Nossek sprach sich für die Matrix aus. Sie sei sinnvoll um immer wiederkehrende Diskussionen zu gleichen Thema vorzubeugen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Anwendung der Bewertungsmatrix für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Stadt Bad Staffelstein bei der Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren bis auf Weiteres auszusetzen. Über Anträge auf Einleitung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen nach § 12 Abs. 2 BauGB wird nach den Umständen des Einzelfalles entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	3

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Es kam anschließend die Forderung auf, der Stadtrat solle sofort beschließen, dass die Stadt rechtlich gegen die Regelung zu verfahrensfreien Flächen vorgehen soll. Im Gremium einigte man sich, dass dies einen neuen TOP darstelle und kein Beschluss erfolgen dürfe, da das Gremium nicht vollständig (7 entschuldigte Mitglieder) ist.

TOP 5	**Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterzettlitz**

Sachverhalt / Rechtslage:

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unterzettlitz haben am 10.01.2025 im Rahmen einer Dienstversammlung einen neuen Kommandanten bzw. einen neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Erster Kommandant: Holger Knipper

Stellv. Kommandant: Manuel Würstlein

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG sind die neugewählten Kommandanten von der Gemeinde zu bestätigen.

Das Wahlergebnis wurde am 14.01.2025 über das Landratsamt Lichtenfels an den Kreisbrandrat zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.

Beschluss:

Die Wahl von Herrn Holger Knipper zum Kommandanten und Herrn Manuel Würstlein zum Stellvertreter des Kommandanten der FFW Unterzettlitz wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 6	Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt / Rechtslage:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat im Zeitraum von September bis Dezember 2023 in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung des Jahres 2022 geprüft. Der Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Verwaltung am 07.11.2024 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Die Kämmerei hat daraufhin von den einzelnen Sachgebieten Stellungnahmen angefordert und eine Beantwortung des Berichts erarbeitet. Der Prüfbericht und die Stellungnahme sind mit der Ladung zur HVA-Sitzung am 16.01.2025 allen Mitgliedern zur Einarbeitung zugegangen.

In seiner Sitzung am 21.01.2025 hat sich der Hauptverwaltungsausschuss mit dem Bericht sowie der Stellungnahme der Verwaltung befasst. Es wurde ein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst, der die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorsieht.

Der Stadtrat kann also nunmehr die Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2022 beschließen.

Die Jahresrechnung 2022 wird derzeit im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abschließend geprüft.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2022 der Stadt Bad Staffelstein fest und genehmigt nachträglich alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits im Einzelfall genehmigt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht anwesend

2. Für die Jahresrechnung 2022 wird die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht anwesend. Erster Bürgermeister Schönwald nahm nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

TOP 7	Sonstiges öffentlich

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Schönwald lud die Stadträte zur **Informationsveranstaltung** am

05.02.2025 um 18.00 Uhr in die Adam-Riese-Halle ein. Thema ist der **Breibandausbau** in den Stadtteilen Wolfsdorf, Grundfeld, Krögelhof, Wiesen, Hausen und Unnersdorf. Die Presse sowie alle betroffenen Grundstückseigentümer (ca. 470) wurden schriftlich eingeladen.

StR Kerner wollte wissen, ob bereits viele **Widersprüche** gegen die neuen **Grundsteuerbescheide** bei der Stadt eingelegt wurden. Erster Bürgermeister Schönwald konnte dies bestätigen. Allerdings richten sich die Widersprüche bei einem großen Teil der Fälle gegen die Messbeträge, die das Finanzamt festsetzt.

StR Freitag fragte nach dem Sachstand zum Thema **Nord-Ost Spange**. Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass bislang nur geprüft wurde, ob ein Ausbau sinnvoll ist. Die Durchführung wurde bestätigt, jedoch wurde noch nicht informiert wann und wie dies geschehen soll. Aufgrund fehlender Ressourcen werde der Beginn des Ausbaues auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Was mit den Mehrkosten für den **Ausbau in Frauendorf** passiert, fragte StR Dinkel. Aktuell trägt die Stadt Lichtenfels 50 % der Kosten, die restliche Hälfte die Stadt Bad Staffelstein, erklärte Erster Bürgermeister Schönwald. An dieser Vereinbarung habe sich bis dato nichts geändert. StR Dinkel forderte eine andere Regelung.

StR Kerner wollte wissen, ob der **Parkplatz zwischen Post und dem Griechen „Athene“** dauerhaft bestehen soll. Man stehe schon in Verhandlungen bezüglich des Rückbaus, antwortete Erster Bürgermeister Schönwald.

Das Protokoll der Sitzung vom 10.12.2024 und die Vorkaufsrechte wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Einwendungen gegen das Protokoll wurden nicht erhoben, so dass es als genehmigt gilt.

Für die Richtigkeit:

Mario Schönwald	Leppert
Erster Bürgermeister	Geschäftsleiter